
Rundschreiben 2013/3

Prüfwesen

Prüfwesen

Referenz:	FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“
Erlass:	6. Dezember 2012
Inkraftsetzung:	1. Januar 2013
Letzte Änderung:	6. Dezember 2012
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 3 Bst. c, 7 Abs. 1 Bst. b, 24–28, 29 Abs. 1, 36 BankG Art. 18 BEHG Art. 15 Abs. 4, 17, 25 Abs. 1 KAG Art. 2 Abs. 3 Bst. c, 4 Abs. 2, 52, 89 Abs. 1 Bst. i, 107, 118, 126–130 VAG Art. 28–30, 46 Abs. 2, 70, 78 FINMA-PV Art. 9, 12, 15–25, Art. 26 KKV-FINMA Art. 83, 90, 99, 104–109 GwG Art. 19a PfG Art. 38a
Anhang 1:	Standardprüfstrategie Banken / Effekthändler (Kat. 1)
Anhang 2:	Standardprüfstrategie Banken / Effekthändler (Kat. 2-5)
Anhang 3:	Standardprüfstrategie KAG Fondsleitung
Anhang 4:	Standardprüfstrategie KAG Vermögensverwalter
Anhang 5:	Standardprüfstrategie KAG Vertreter
Anhang 6:	Standardprüfstrategie KAG SICAF
Anhang 7:	Standardprüfstrategie KAG SICAV
Anhang 8:	Standardprüfstrategie KAG KGK
Anhang 9:	Standardprüfstrategie KAG Depotbank
Anhang 10:	Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen
Anhang 11:	Standardprüfstrategie Versicherungen Gruppen und Konglomerate
Anhang 12:	Standardprüfstrategie DUFI
Anhang 13:	Risikoanalyse Banken / KAG
Anhang 14:	Risikoanalyse Versicherungen

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG		Andere				
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	x		x	x			x	x	x	x	x	x	x		x			x		x	

Teil 1 Allgemeiner Teil	Rz	1-78
I. Zweck	Rz	1
II. Begriffe	Rz	2-3
A. Rechnungsprüfung	Rz	2
B. Aufsichtsprüfung	Rz	3
III. Inhalt der Aufsichtsprüfung	Rz	4-8
A. Basisprüfung	Rz	5-6
B. Zusatzprüfungen	Rz	7
C. Fallbezogene Prüfungen	Rz	8
IV. Risikoanalyse	Rz	9-27
V. Prüfstrategie	Rz	28-31
VI. Prüftiefe	Rz	32-34
VII. Prüfungsgrundsätze der Aufsichtsprüfung	Rz	35-44
A. Qualitätssicherung	Rz	37-38
B. Dokumentation	Rz	39
C. Gesetzliche und andere Vorschriften	Rz	40
D. Prüfungsnachweise	Rz	41-43
E. Einsicht in die Arbeitspapiere bei Wechsel der Prüfgesellschaft	Rz	44
VIII. Trennung Rechnungs- und Aufsichtsprüfung	Rz	45-46
IX. Interne Revision	Rz	47-49
X. Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten	Rz	50-52
XI. Berichterstattung	Rz	53-77

XII. Meldepflichten	Rz	78
Teil 2 Besondere Bestimmungen	Rz	79-149
I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern	Rz	79-112
A. Risikoanalyse	Rz	79-85
B. Prüfstrategie	Rz	86-107
C. Berichterstattung	Rz	108
D. Fristen	Rz	109
E. Nachprüfungen	Rz	110
F. Prüfung von Pfandbriefzentralen	Rz	111
G. Rechnungsprüfung	Rz	112
II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG	Rz	113-122
A. Risikoanalyse	Rz	113
B. Prüfstrategie	Rz	114-120
C. Fristen	Rz	121
D. Nachprüfungen	Rz	122
III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen	Rz	123-130
A. Risikoanalyse	Rz	123-127
B. Prüfstrategie	Rz	128
C. Fristen	Rz	129
D. Rechnungsprüfung	Rz	130
IV. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)	Rz	131-148
A. Risikoanalyse	Rz	131
B. Prüfstrategie	Rz	132
C. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten	Rz	133
D. Vorortprüfungen	Rz	134

E. Prüfungsrisiko	Rz	135-143
F. Fristen	Rz	144-148
V. Anhänge	Rz	149
Teil 3 Übergangsbestimmungen	Rz	150-155
A. Banken und Effekthändler	Rz	150-151
B. Versicherungen	Rz	152-153
C. Kollektive Kapitalanlagen	Rz	154
D. DUFI	Rz	155
Teil 4 Inkrafttreten	Rz	156

Teil 1 Allgemeiner Teil

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt die Prüfung von Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA und bezieht sich ohne anders lautende Regelung nur auf die Aufsichtsprüfung. 1

II. Begriffe

A. Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird geprüft, ob die Jahresrechnung (resp. Konzernrechnung) den anwendbaren Vorschriften entspricht. Die Rechnungsprüfung richtet sich grundsätzlich nach dem Obligationenrecht sowie weiteren anwendbaren Vorschriften. 2

B. Aufsichtsprüfung

Im Rahmen der Aufsichtsprüfung wird geprüft, ob aufsichtsrechtliche Vorschriften eingehalten sind und die Voraussetzungen bestehen, dass sie auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können. 3

III. Inhalt der Aufsichtsprüfung

Die Aufsichtsprüfung gliedert sich in einzelne Prüfgebiete. Die Prüfgebiete können in Prüffelder und die Prüffelder weiter in Prüfpunkte unterteilt werden. 4

A. Basisprüfung

Im Rahmen der Basisprüfung erfolgt eine regelmässige Überprüfung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Grundanforderungen bei allen Beaufsichtigten eines Aufsichtsbereichs oder einem klar definierten Kreis Beaufsichtigter. 5

Die bei den Beaufsichtigten im Rahmen der Basisprüfung zu prüfenden Prüfgebiete sind im Anhang (vgl. Anhänge zur Standardprüfstrategie) aufgeführt. 6

B. Zusatzprüfungen

Im Rahmen der Zusatzprüfungen erfolgt die Prüfung weiterer Prüfgebiete, die neben der Basisprüfung je nach Geschäftsmodell oder Versicherungszweig aufgrund der Risikosituation zu prüfen sind. Die FINMA legt die Zusatzprüfungen für die einzelnen Beaufsichtigten fest. 7

C. Fallbezogene Prüfungen

Die FINMA kann fallbezogen Beauftragte mit Prüfungen beauftragen. 8

IV. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaften erstellen für jeden zu prüfenden Beaufsichtigten grundsätzlich jährlich eine Risikoanalyse, die sie der FINMA zustellen. 9

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaften zu Händen der FINMA. 10

Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beaufsichtigte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist dem Beaufsichtigten zur Kenntnis zu bringen. 11

Die Risikoanalyse muss: 12

- den zu prüfenden Beaufsichtigten in seiner Gesamtheit umfassen; 13
- einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen); 14
- die Corporate Governance des Beaufsichtigten einbeziehen; und 15
- eine vorausschauende Perspektive enthalten, das heisst mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten berücksichtigen. 16

Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Beaufsichtigten bewertet und gewichtet. 17

Die Risikoanalyse ist gemäss Anhang zu erstellen (vgl. Anhänge zur Risikoanalyse). Sie ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut: 18

- Allgemeine Einschätzung der Risiken des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft. 19
- Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich grundsätzlich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu ergänzen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist. 20
- Die Verknüpfung zwischen „Ausmass/Umfang“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko (brutto)“. 21

Das inhärente Risiko wird wie folgt eingeschätzt:

22

Umfang	Eintrittswahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	sehr hoch	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	sehr hoch	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	sehr hoch hoch mittel tief	tief

23

Die Prüfgesellschaft bringt die Bruttoisiken des Beaufsichtigten in eine Rangordnung.

24

Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beaufsichtigten findet nicht statt.

25

Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen oder Konglomerate zu erstellen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen.

26

Weitere Ausführungen zur Risikoanalyse erfolgen im Rahmen einer Wegleitung der FINMA.

27

V. Prüfstrategie

- Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Beaufsichtigten zu prüfen sind. Anhand der Prüfstrategie hat die Prüfgesellschaft die Prüfplanung vorzunehmen. 28
- Die FINMA definiert für alle Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhänge zur Standardprüfstrategie). Darin werden die Prüfgebiete, die minimalen Prüftiefen und Prüfperiodizitäten für die Aufsichtsprüfung vorgegeben. 29
- Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung von der Standardprüfstrategie vor. Der Vorschlag ist zu begründen. 30
- Die FINMA kann Zusatzprüfungen auch ausserhalb des Zeitplans zur Standardprüfstrategie anordnen. Sie plant und kommuniziert diese wenn möglich frühzeitig. 31

VI. Prüftiefe

- Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen: 32
- Prüfung: Die Prüfgesellschaft muss sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben („positive assurance“). 33
 - Kritische Beurteilung: Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen etc.) keine Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden („negative assurance“). 34

VII. Prüfungsgrundsätze der Aufsichtsprüfung

- Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Aufsichtsprüfung nicht anwendbar. Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens. 35
- Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Prüfgesellschaft eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Prüfgesellschaft ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Prüfgesellschaft stellt dabei objektive Beurteilungen sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in 36

Bezug auf das Prüfgebiet beim Beaufsichtigten wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen.

A. Qualitätssicherung

Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jeden einzelnen Prüfauftrag die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze als Ganzes sowie für die einzelnen Prüfungsaufträge sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung. 37

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Prüfgesellschaft oder durch die Prüfgesellschaft beigezogene Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies erfordern. 38

B. Dokumentation

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Prüfung hinaus gelten. Die Prüfungsdocumentation ist Eigentum der Prüfgesellschaft und innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA abzuschliessen, wobei nach Abschluss bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Die Prüfgesellschaft stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher. 39

C. Gesetzliche und andere Vorschriften

Bei der Durchführung der Prüfung ist der massgebliche gesetzliche und sonstige regulatorische Rechtsrahmen zu berücksichtigen. Sofern im Rahmen der Prüfung ein Verstoß gegen gesetzliche oder andere Vorschriften entdeckt wird, sind die Auswirkungen auf die Integrität der Unternehmensleitung oder Mitarbeitenden bei der Prüfung zu berücksichtigen. 40

D. Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise – basierend auf geeigneten verfahrens- und ergebnisorientierten Prüfungshandlungen - erlangt werden, damit begründete Schlussfolgerungen gezogen werden können, welche die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung bilden. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt. Analytische Prüfungshandlungen sind bei der Risikobeurteilung und der Prüfungsplanung sowie als ergebnisorientierte Prüfungshandlungen vorzunehmen. 41

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit bieten, und das Stichprobenrisiko ist auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen. 42

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum nach Abschluss der Prüfungen und der Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden, sind im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise vorzunehmen. 43

E. Einsicht in die Arbeitspapiere bei Wechsel der Prüfgesellschaft

Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Arbeitspapiere. 44

VIII. Trennung Rechnungs- und Aufsichtsprüfung

Die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung sind konzeptionell getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich in der Aufsichtsprüfung, wo dies zweckmässig ist, auf die Ergebnisse der Rechnungsprüfung abstützen. 45

In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung durch zwei unterschiedliche leitende Prüfer und Prüfteams erfolgt. 46

IX. Interne Revision

Die Prüfgesellschaft ist für die Prüfung verantwortlich. Sie erstellt das Prüfurteil gestützt auf ihre eigene Einschätzung. 47

Die Prüfgesellschaft darf sich im Rahmen ihrer Prüfung auf Fakten, die durch die interne Revision ermittelt wurden, abstützen, sofern die Prüfung der internen Revision hinsichtlich Inhalt und Umfang eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaft darstellt. Die Abstützung ist im Prüfbericht auszuweisen. Es ist anzugeben, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfungen durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. Die Prüfgesellschaft beurteilt diese Prüfungen in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. 48

Die Prüfgesellschaft darf sich in einem Prüfgebiet nicht in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf die Arbeiten der internen Revision nach Rz. 48 abstützen. 49

X. Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten

Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmenden Aufsichtsprüfungen bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor. 50

Die Prüfungen können auch durch verbundene Prüfgesellschaften vorgenommen werden. Die verbundene Prüfgesellschaft ist durch die Prüfgesellschaft sorgfältig zu instruieren und zu überwachen. Die Arbeitspapiere sind periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Prüfgesellschaft würdigt die Prüfungen der verbundenen Prüfgesellschaft. 51

Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, falls schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge eines Konflikts mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können. 52

XI. Berichterstattung

Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung klar, umfassend und objektiv darstellen. Der leitende Prüfer und ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften. 53

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle Entwicklungen. 54

Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente oder Weisungen, die von aufsichtsrechtlicher Bedeutung sind, fest, führt dies unabhängig davon, ob die Verletzung bereits behoben ist oder nicht, zu einer Beanstandung. Diese Beurteilung hat durch die Prüfgesellschaft objektiv zu erfolgen. Beanstandungen sind in der Sache zu beschreiben und zu beurteilen. 55

Stösst die Prüfgesellschaft auf: 56

- Schwachstellen; oder 57

• kritische Anzeichen, die sich auf die künftige Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auswirken können,	58
gibt sie eine Empfehlung ab.	59
Beanstandungen, die wiederholt auftreten, müssen speziell gekennzeichnet werden.	60
Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe anzubringen.	61
Der aufsichtsrechtliche Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Jahr. In der Regel entspricht die Aufsichtsprüfperiode der Rechnungsprüfperiode. Die Fristen der Berichterstattung werden in den besonderen Bestimmungen geregelt.	62
Der Prüfbericht enthält folgende Mindestgliederung:	63
• Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfumfang, Berichtszeitraum, Name des leitenden Prüfers, Zeitraum der Prüfhandlungen, Vorgehen bei Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie;	64
• Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft;	65
• Angaben zu weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten;	66
• Zusammenfassung der Prüfergebnisse inkl. Zusammenzug aller Beanstandungen und allfälliger Empfehlungen in tabellarischer Form;	67
• Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten bzw. beim Prüfgebiet, insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und grundlegende Prozesse;	68
• Darstellung der Prüfergebnisse im Spezifischen;	69
• Weitere Bemerkungen;	70
• Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung inkl. Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte;	71
• Anhang: Angewandte Prüfstrategie.	72
Für die Berichterstattung sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden.	73
Der Prüfbericht ist grundsätzlich in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der FINMA.	74

Der Prüfbericht ist der FINMA einzureichen. Eine Kopie geht an das oberste Leitungsorgan des Beaufsichtigten. 75

Werden Beanstandungen mit dem Beaufsichtigten vorab besprochen, so ist dies offenzulegen. Zudem ist offenzulegen, wenn der Beaufsichtigte mit einer Beanstandung nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfungsgesellschaft systematisch zu prüfen. 76

Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen. 77

XII. Meldepflichten

Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfungsgesellschaften sind jederzeit einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA umgehend zu melden. 78

Teil 2 Besondere Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern

A. Risikoanalyse

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Risikoanalyse. 79

Im Rahmen der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Banken/KAG) werden nach der Erhebung der Bruttoisiken auch die beim Beaufsichtigten implementierten Kontrollen zur Festlegung der Nettoisiken berücksichtigt. Die Prüfungsgesellschaft gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken (vgl. Rz. 22 f.) und den Kontrollrisiken ab: 80

- Hoch: Die Prüfungsgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt. 81

- Mittel: Die Prüfungsgesellschaft hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass Kontrollen existieren und verfügt über keine Hinweise, dass diese nicht angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. 82

- Tief: Die Prüfungsgesellschaft hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. 83

Die Nettorisiken sind in der Folge wie folgt festzulegen:

84

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettorisiko
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	sehr hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	hoch	tief
tief	mittel	tief
tief	tief	tief

85

B. Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft hat gegenüber der FINMA Stellung zu nehmen und entsprechend zu begründen, wenn sie die Standardprüfstrategie als ausreichend betrachtet. Sie stützt sich in ihrer Beurteilung auf die Risikoanalyse ab.

86

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht.

87

Dies ist der Fall, wenn das Nettorisiko als „tief“ oder „mittel“ beurteilt wird. Ist das Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“, passt die Prüfgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der Prüftiefe und Prüfperiodizität grundsätzlich wie folgt an:

88

- Bei Risiko „hoch“ wird die „Intervention alle 2 oder 3 Jahre“ durch eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ ersetzt. Mindestens alle 4 Jahre (Kategorie 1) bzw. 6 Jahre (Kategorie 2 bis 5) findet die Prüftiefe „Prüfung“ Anwendung.

89

• Bei Risiko „sehr hoch“ erfolgt eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	90
Diese Anpassungen der Standardprüfstrategie sind für alle Prüfgebiete bzw. Prüffelder vorzunehmen, mit Ausnahme von:	91
• Eigenmittelanforderungen und -planung: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	92
• Prüfung der langfristigen Ertragskraft: Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	93
• Liquidität: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	94
• Corporate Governance (Einzelinstitut und Gruppenstufe): eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	95
• Interne Revision (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	96
• Interne Organisation, internes Kontrollsystem, Informatik (IT): Bei diesem Prüffeld ist eine graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre vorzusehen. Für Bereiche mit identifizierten Schwächen erfolgt jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	97
• Outsourcing/BCM: Bei diesem Prüffeld ist eine graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre vorzusehen. Für Bereiche mit identifizierten Schwächen sowie für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	98
• Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	99
• Einhaltung Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	100
• Konzernweite Massnahmen zur Liquiditätsvorsorge: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	101
• Konzernweite Vorkehrungen bez. Eigenmittel und Risikoverteilung: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	102
• Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	103
Wo die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach FINMA-Rundschreiben 11/02 nicht mehr gewährleistet ist, definiert die Prüfgesellschaft das Nettorisiko beim Prüffeld „Eigenmittelanforderung und -planung“ als „sehr hoch“, namentlich falls die im Rundschreiben vorgesehene Interventionsstufe unterschritten wird. Bei Unterschreiten der Eigenmittelziel-	104

grösse ist das Risiko als „hoch“ zu definieren.

Die Prüfgesellschaft erstellt gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine hinsichtlich Prüfperiodizität und Prüftiefe strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern. 105

Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers fristgerecht einzureichen. 106

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (Intervention). 107

C. Berichterstattung

Im Rahmen des Prüfberichts ist die Einhaltung von Anordnungen der FINMA (z.B. im Rahmen einer Verfügung) zu bestätigen. 108

D. Fristen

Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind innerhalb der gleichen Frist einzureichen. 109

E. Nachprüfungen

Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch. 110

F. Prüfung von Pfandbriefzentralen

Die allgemeinen Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Pfandbriefzentralen sinngemäss anwendbar. 111

G. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur Berichterstattung bei der Rechnungsprüfung. 112

II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effekthändlern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die von den Bewilligungsträgern nach KAG jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen. 113

B. Prüfstrategie

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht. 114

Dies ist der Fall, wenn das Nettorisiko als „tief“ beurteilt wird. Ist das Nettorisiko bei einem Prüfgebiet oder -feld „mittel“, „hoch“ oder „sehr hoch“, passt die Prüfgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der Prüftiefe und -periodizität wie folgt an: 115

- Ist das Nettorisiko "mittel" erfolgt mindestens eine jährliche Intervention mit der Prüftiefe "kritische Beurteilung"; 116
- Ist das Nettorisiko "hoch" oder "sehr hoch" erfolgt grundsätzlich eine jährliche Intervention mit der Prüftiefe "Prüfung". 117

Die Prüfgesellschaft erstellt gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine hinsichtlich Prüfperiodizität und Prüftiefe strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern. 118

Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers fristgerecht einzureichen. 119

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (Intervention). 120

C. Fristen

Dokument:	Frist:	121
Prüfbericht	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Risikoanalyse und Prüfstrategie des Folgejahres ¹	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Prüfbericht Fondsleitung, bei unterjährigen Produktabschlüssen (Auszug des Prüfberichtes mit nur den produktbezogenen Aspekten) ²	6 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Produkte (quartalsweise)	
Prüfbericht Depotbanken	3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Fondsleitung oder SICAV	

¹ Für Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA ist keine Risikoanalyse einzureichen.

² Ergänzende quartalsweise Berichterstattung nach Art. 105 Abs. 2 KKV-FINMA.

D. Nachprüfungen

Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch. 122

III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

A. Risikoanalyse

Die FINMA kann je nach Aufsichtskategorie des Versicherungsunternehmens vorsehen, dass die Risikoanalyse nicht jährlich erfolgen muss. 123

Bei Versicherungsunternehmen, die nicht der vollen institutionellen Aufsicht der FINMA unterliegen, wird auf eine Risikoanalyse verzichtet. Dazu gehören insbesondere: 124

- Niederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz, die gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c und e VAG in der Schweiz nur eine Kautions- und ein gebundenes Vermögen stellen müssen, Kapital und Solvabilität aber im Ausland gestellt und beaufsichtigt wird; 125
- umhüllende Krankenkassen, die institutionell vom Bundesamt für Gesundheit beaufsichtigt werden (Art. 25 KVV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG); und 126
- Rückversicherungscaptives nach Art. 2 AVO, sofern es sich nicht um Rückversicherungscaptives nach Art. 2 Abs. 2 AVO handelt. 127

B. Prüfstrategie

Die FINMA legt die Prüfstrategie fest. 128

C. Fristen

Dokument	Frist	129
Prüfberichte über die Aufsichtsprüfungen der Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Prüfberichte über die Aufsichtsprüfungen der Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Prüfberichte über die Aufsichtsprüfungen der Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	

Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres

D. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur Berichterstattung bei der Rechnungsprüfung. 130

IV. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)

A. Risikoanalyse

Es ist grundsätzlich keine Risikoanalyse zu erstellen. Bei Bedarf kann die FINMA anordnen, bei einem DUFI eine Risikoanalyse nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Rundschreibens zu erstellen. 131

B. Prüfstrategie

Die von der FINMA definierte Standardprüfstrategie kommt bei allen DUFI-Prüfungen zur Anwendung. Die FINMA kann jederzeit Zusatzprüfungen anordnen. 132

C. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten

Stellt die Prüfgesellschaft fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch den DUFI mangelhaft ist, so ist sie verpflichtet, dies im Prüfbericht darzulegen. 133

D. Vorortprüfungen

Die Prüfungen sind vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des DUFI vorzunehmen. Der DUFI stellt der Prüfgesellschaft einen angemessenen Arbeitsplatz sowie sämtliche für die Vornahme der Prüfung notwendigen Unterlagen, Dokumente und Belege zur Verfügung. 134

E. Prüfungsrisiko

Nach Vornahme der Prüfung hat die Prüfgesellschaft im Rahmen des Prüfberichts zur Prüfungsdurchführung und den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Dabei hat die Prüfgesellschaft insbesondere auszuführen: 135

- ob bei der Prüfung Schwierigkeiten aufgetreten sind; 136

• ob ihr vom DUFİ sämtliche von ihr verlangten Unterlagen und Belege inkl. Buchhaltungsunterlagen vorgelegt wurden;	137
• ob die Geschäftstätigkeit und die Betriebsorganisation durch den DUFİ transparent und vollständig dargestellt wurden.	138
Ebenfalls hat die Prüfgesellschaft darzulegen:	139
• wie sie die Prüfung vorgenommen hat;	140
• welche Unterlagen und Belege eingesehen wurden;	141
• die Anzahl der geprüften Dossiers und Transaktionen; und	142
• die Dauer der Prüfung.	143
F. Fristen	
Die Prüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und der Prüfbericht ist spätestens 7 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.	144
Bei neu bewilligten Finanzintermediären nach GwG gelten bezüglich der Prüfperiode grundsätzlich folgende Regeln:	145
• Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils vor dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, hat die Prüfgesellschaft im Folgejahr der Bewilligungserteilung eine Prüfung basierend auf der Standardprüfstrategie vorzunehmen. Die Prüfperiode umfasst dabei den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres.	146
• Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils nach dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, umfasst die Prüfperiode den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. ab der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.	147
Die FINMA kann im Rahmen der Bewilligungserteilung eine andere Regelung betreffend der Durchführung der ersten Prüfung vorsehen.	148
V. Anhänge	
Die Vorlagen zu den Standardprüfstrategien sowie den Risikoanalysen sind den Anhängen zu entnehmen.	149

Teil 3 Übergangsbestimmungen

A. Banken und Effekthändler

Für Institute mit einer aufsichtsrechtlichen Berichtsperiode, die zur Zeit nicht identisch ist mit dem Rechnungsjahr, sind folgende Bestimmungen anwendbar: 150

Um die aufsichtsrechtliche Prüfung mit dem Rechnungsjahr in Einklang zu bringen, ist die nächste aufsichtsrechtliche Berichtsperiode zu verkürzen bzw. zu verlängern. Die aufsichtrechtliche Berichtsperiode darf sich hierbei maximal über 18 Monate erstrecken. 151

B. Versicherungen

Die Risikoanalyse ist für alle Versicherungsunternehmen per 30.06.2013 einzureichen. Ab 2014 gelten die Fristen nach Rz 129. 152

Die Prüfgebiete Corporate Governance, Risikomanagement, Interne Organisation und internes Kontrollsystem, Einhaltung Geldwäschereivorschriften sowie versicherungstechnische Rückstellungen in der Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen werden ab 2013 sukzessiv und gemäss den Vorgaben der FINMA durch Prüfgesellschaften geprüft. 153

C. Kollektive Kapitalanlagen

Die Bestimmungen zur Risikoanalyse, Prüfstrategie und Berichterstattung sind für Bewilligungsträger nach KAG erstmals für Aufsichtsperioden anzuwenden, welche am 1. Januar 2013 oder später beginnen. Bezüglich der ergänzenden Berichterstattung nach Art. 105 Abs. 2 KKV-FINMA sind die diesbezüglichen Bestimmungen (falls anwendbar) erstmals bezüglich denjenigen vertraglichen Anlagefonds anzuwenden, deren Rechnungsjahr im ersten Quartal 2014 endet. 154

D. DUFI

Die Standardprüfstrategie bei der Prüfung der DUFI ist erstmals im Jahr 2014 für das zu prüfende Geschäftsjahr 2013 anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche DUFI verpflichtet, sich jährlich gemäss der Standardprüfstrategie prüfen zu lassen. Die Berichterstattung hat ab diesem Zeitpunkt mit der dafür vorgesehenen Prüfberichtsvorlage zu erfolgen. 155

Teil 4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. 156